

# Fütterungsrichtlinien 2022 nach Bio Suisse

gültig ab 1. Januar 2022

## Steckbrief

Knospe-Tiere sollen artgerecht und möglichst vollständig mit Knospe-Futter gefüttert werden. Das Ziel «100 % Biofutter» ist bei den Wiederkäuern, bei Pferden und Kaninchen sowie auch bei den Mastschweinen erreicht. Wiederkäuer erhalten Futter aus der Schweiz. Zuchtschweine, Ferkel und Geflügel dürfen noch höchstens 5 % konventionelles Futter fressen, sofern es sich dabei um Eiweisskomponenten handelt. Palmöl und Palmfett sind als Futtermittel verboten.



## Nicht-Wiederkäuer

Schweinen muss täglich Gras, Heu oder eine Ackerkultur, bei der die ganze Pflanze geerntet wird, frisch oder siliert verfüttert werden. Geflügel wie Junghehnen, Mastgeflügel und Legehennen sind Körner zu verabreichen.

Der Anteil an CH- oder EU-BioV-Futter darf maximal 10 % ausmachen, abzüglich einem allfälligen konventionellen Anteil, wie er bei Zuchtschweinen, Ferkeln und Geflügel noch erlaubt ist.

Für Nichtwiederkäuer sind in CH-/EU-BioV-Qualität zugelassen (BS RL Teil II, Art. 4.2.4.2):

- Grundfutter (gemäss BS RL Teil II, Art 4.2.1.2)
- Dextrose
- Kartoffelprotein
- Maiskleber
- Bierhefe
- Molkereiabfälle (für Schweine, gemäss BS RL Teil II, Art 5.4.2)
- Kräuter und Gewürze
- Riboflavinhaltige Fermentationsprodukte
- Johannisbrotbrocken (für Pferde)

BS RL = Bio Suisse Richtlinien

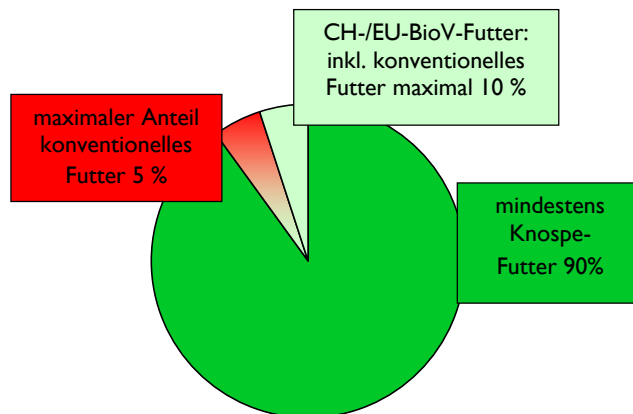
## I. Zuchtschweine, Ferkel und Geflügel

Die Ration darf noch maximal 5 % Nicht-Biofutter enthalten, sofern es sich dabei um Eiweisskomponenten handelt.

Zugelassen sind (BS RL Teil II, Art. 4.2.4.2):

- Kartoffelprotein (mit InfoXgen-Bestätigung\*)
- Maiskleber (mit InfoXgen-Bestätigung\*)
- Bierhefe (mit InfoXgen-Bestätigung\*)
- Molkereiabfälle für Schweine (bis 35 %, Details siehe BS RL Teil II, Art. 5.4.2)

\* Formularbezug siehe Seite 3



Beispiele von Futtermischungen für Zuchtschweine, Ferkel und Geflügel:

- 90 % Knospe + 5 % zertifiziert nach CH-/EU-BioV + 5 % konventionell → erlaubt
- 90 % Knospe + 10 % zertifiziert nach CH-/EU-BioV + 0 % konventionell → erlaubt
- 90 % Knospe + 3 % zertifiziert nach CH-/EU-BioV + 7 % konventionell → nicht erlaubt

Zu beachten bei konventionellen Komponenten:

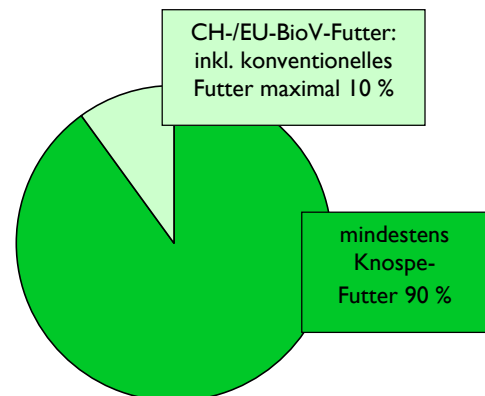
- Konventionelle Komponenten dürfen nur als Einzelfuttermittel oder als Komponente eines zertifizierten Hilfsstoff-Knospe-Futters auf den Bio Suisse-Betrieb gebracht werden.
- Der konventionelle Futteranteil sinkt weiter. Das Ziel ist eine 100 % Biofütterung.

## 2. Mastschweine, Pferde, Kaninchen

- Das Futter von Mastschweinen darf ausser Molkerei-abfällen (bis 35 %, Details: BS RL Teil II, Art. 5.4.2) keine konventionellen Komponenten enthalten.
- Das Futter von Pferden und Kaninchen darf keine konventionellen Komponenten enthalten. Erlaubt sind 10 % CH- oder EU-BioV-Futter.

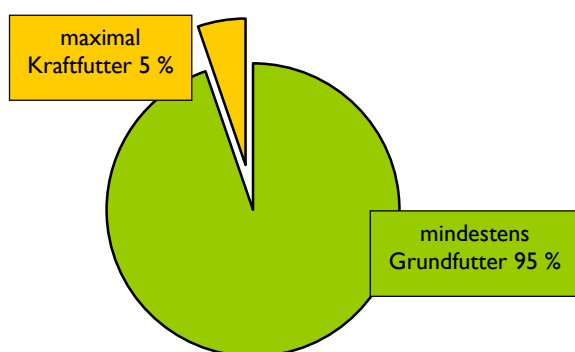
Ausnahme Pensionspferde:

Der Futtermittelanteil aus Nicht-Knospe-Anbau darf für Pensionspferde 10 % des gesamten Futtermittelfressens betragen. In diesen 10 % können die Komponenten frei gewählt werden. Das Futter darf keine GVO-Komponenten gemäss Definition nach Schweizer Recht enthalten. Der Nicht-Knospe-Futterzukauf erfolgt über den Besitzer oder die Besitzerin. Die Ausnahme gilt nicht für betriebseigene Pferde.



## Wiederkäuer

Ab 1.1.2022 besteht das gesamte Futter zu 100 % aus Schweizer Knospe-Anbau (ausser Nebenprodukte aus Mühlen und der Zuckerindustrie).



### Grundfutterregelung

Die Wiederkäuer müssen einen minimalen Anteil an Wiesenfutter (frisch, siliert oder getrocknet) und Weideweid, gerechnet auf die Jahresration fressen. Dieser beträgt im Talgebiet 75 % und im Berggebiet 85 %. Der restliche Teil der Ration kann aus übrigem Grundfutter bestehen. Ergänzend können seit dem 1.1.2022 maximal

5 % Kraftfutter (ausgenommen Mühlennebenprodukte) eingesetzt werden.

#### Definition Grundfutter (BS RL Teil II, Art 4.2.1.2)

- Verfüttertes Stroh und verfütterte Streu
- Futter von Dauer- und Kunstwiesen frisch, siliert oder getrocknet (Herkunft Schweiz und direkte Nachbarländer)
- Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird; frisch, siliert oder getrocknet
- Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel
- Futterrüben unverarbeitet
- Kartoffeln unverarbeitet
- Abgang aus der Obst- und Gemüseverarbeitung (Äpfel, Trauben, Karotten, Rinden, etc.)
- Biertreber (Malztreber): mit InfoXgen-Bestätigung\* (vgl. Seite 3)
- Nebenprodukte der Trocken- und Schälmulerei aus Schweizer Verarbeitung: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreu sowie Gemische davon.

Im Kasten nicht gelistete Futtermittel gelten als Kraftfutter.

## Verzehr pro Tierkategorie

(BS RL Teil II, Art 4.2.1)

Der Verzehr dient zur Berechnung der maximalen Anteile Kraftfutter bei den Wiederkäuern und der maximalen Anteile konventionellen Futters bei Schweinen und Geflügel. Der «Verzehr pro Jahr» gilt als 100 %.

Tierkategorie	Verzehr pro Jahr	
	dt TS pro DGVE	dt TS pro Tier oder Platz
Wiederkäuer <sup>1</sup> (Milchkühe 5000 kg Milch) <sup>2</sup>	55	
Tiere der Pferdegattung	55	
Übrige Raufutterverzehr	55	
Zuchtschweine und Ferkel	38	17 pro Platz
Mastschweine (drei Umtriebe pro Jahr)	40	2 pro Tier bzw. 6 pro Platz
Legehennen	40	0.4 pro Platz
Mastpoulets (5.5 Umtriebe pro Jahr)	84	5.5 kg pro Tier bzw. 30 kg pro Platz

TS = Trockensubstanz; DGVE: Düngergrossvieheinheiten

<sup>1</sup> Wiederkäuer sind in einer Kategorie zusammengefasst.

<sup>2</sup> DGVE-Faktor für Milchkühe: Bei einer Jahresmilchleistung von 5000 kg bis 5999 kg wird der Faktor von 1 DGVE eingesetzt. Je 1000 kg höherer oder tieferer Milchleistung steigt oder sinkt der DGVE-Faktor für Milchkühe um 0.1 (Bsp.: 4000 bis 4999 kg = 0.9 DGVE; 6000 bis 6999 kg = 1.1 DGVE; 7000 bis 7999 kg = 1.2 DGVE; usw.).

## Maximale Anteile Umstellungsfutter

Umstellungsfutter darf in der Ration der einzelnen Nutztierkategorie maximal folgenden Anteil ausmachen:

- 30 % bei zugeführtem Umstellungsfutter,
- 60 % bei eigenem Umstellungsfutter, produziert auf zugepachtetem oder zugekauftem Land in Umstellung,
- 100 % bei Umstellungsbetrieben (ganzer Betrieb befindet sich in Umstellung).

## Wo finde ich was?

### InfoXgen-Bestätigung

Für die mit \* bezeichneten Komponenten muss ein unterschriebenes InfoXgen-Formular eingeholt werden und bei der Kontrolle vorliegen. Formularbezug: [www.infoxgen.com](http://www.infoxgen.com) >Anmeldung > Gentechnikfreiheit Zusicherungserklärung.

### Ausnahmebewilligung Futterertragsverluste

Bei nachgewiesenen Futterertragsverlusten können die Zertifizierungsstellen befristete Ausnahmebewilligungen

für den Kauf von EU-Bio-Futtermitteln (1. Priorität) oder von nicht-biologischen Futtermitteln (2. Priorität) erteilen. Entsprechende Formulare können bei den Zertifizierungsstellen bezogen werden.

### FiBL-Betriebsmittelliste

Die FiBL-Betriebsmittelliste enthält die von Bio Suisse zugelassenen Mineralfuttermittel, Siliermittel und weitere Futtermittelprodukte. Diese kann auf [www.bioaktuell.ch](http://www.bioaktuell.ch) > Bioregelwerk eingesehen und gratis heruntergeladen werden. Weil auch unter dem Jahr Produkte gelistet werden, ist die Online-Suche ([www.betriebsmittelliste.ch](http://www.betriebsmittelliste.ch)) der Ort, wo man alle aktuell erlaubten Produkte findet. Die Betriebsmittelliste (Artikelnummer 1032) ist zudem via FiBL-Shop kostenlos als Download oder für 10 Franken in gedruckter Form erhältlich: <https://shop.fibl.org>.

### Futtermittelliste

In der Futtermittelliste sind alle Komponenten aufgeführt, die in das Futter eingemischt werden dürfen. Die Website <https://futtermittel.fibl.org> enthält Informationen zur Futtermittelliste und zur Betriebsmittelliste für Firmen wie Futtermühlen sowie Hersteller von Mineral- und Ergänzungsfuttermitteln. Die Futtermittelliste (Artikelnummer 1021) ist im FiBL-Shop kostenlos als Download erhältlich: <https://shop.fibl.org>.

## Weitere Auskünfte

Barbara Früh, Claudia Schneider, FiBL  
Futtermittelbeauftragte von Bio Suisse  
Ackerstrasse 113, Postfach 219, 5070 Frick  
Tel. 062 865 72 72

[info.suisse@fibl.org](mailto:info.suisse@fibl.org), [www.fibl.org](http://www.fibl.org)

### Impressum

Herausgeber:

FiBL, 5070 Frick, [www.fibl.org](http://www.fibl.org)

Bio Suisse, 4052 Basel, [www.bio-suisse.ch](http://www.bio-suisse.ch)

Autorinnen:

Véronique Chevillat, Barbara Früh, Claudia Schneider, FiBL

Titelbild:

Marion Nitsch

Durchsicht:

Beatrice Scheurer, Bio Suisse

Redaktion:

Ania Biasio, FiBL

Bezug:

Download kostenlos via <https://shop.fibl.org>